



Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Baiern

Datum: 18. Juli 2023
Uhrzeit: 19:00 Uhr - 20:20 Uhr
Ort: im Gemeindesaal Berganger
Schriftführer/in: Barbara Weigl

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Riedl Martin
2. Bürgermeister	Huber Georg
3. Bürgermeister	Maier Johann
Gemeinderat	Huber Johann
Gemeinderat	Maier Christian
Gemeinderat	Mayr jun. Isidor
Gemeinderat	Müller Alexander
Gemeinderätin	Neuner Ursula
Gemeinderätin	Riedl Brigitte
Gemeinderat	Schärfl Korbinian
Gemeinderätin	Stadler Veronika
Gemeinderat	Voglrieder Josef
Gemeinderat	Widmann Johann

Erst ab Top 4 anwesend.
Erst ab Top 4 anwesend.

Sonstige Teilnehmer:

Top 3 - Architekt Baumann, Falkenberg

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	-----------------------------------------

1. Bürgerfragen
2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
3. Bebauungsplan Berganger-Quellenweg, Vorstellung der Entwürfe; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
4. Bauanträge
 - 4.1 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Tiny House, Flurnummer 2366, Berganger, Quellenweg
 - 4.2 Bauantrag zum Neubau eines Carports mit Terrasse, Lärchenstraße 12, Berganger
 - 4.3 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Kälberstalles mit Verbindungsbau zum bestehenden Kälberstall, Flurnummer 2116
5. Digitale Sirenenalarmierung - nachträgliche Vergabe
6. Neubau Rathaus Kulbing - Vergabe Straßenbeleuchtung
7. Neubau Rathaus Kulbing - Vorstellung der Planungen für Einrichtung Innenräume
8. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
9. Sonstiges
10. Anfragen

Der Vorsitzende eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Bürgerfragen

Sachverhalt:

Keine Fragen.

2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Sachverhalt:

Die öffentliche Niederschrift vom 12. Juni 2023 konnte jedes Gemeinderatsmitglied über das RIS einsehen.

Beschluss:

Die öffentliche Niederschrift vom 12. Juni 2023 wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Abstimmungsbemerkung:

Die Gemeinderäte Georg Huber und Isidor Mayr haben an der Abstimmung wegen Abwesenheit in dieser Sitzung nicht teilgenommen.

3. Bebauungsplan Berganger-Quellenweg, Vorstellung der Entwürfe; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 14.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Berganger Quellenweg“ beschlossen. Zwischenzeitlich wurde vom beauftragten Architekturbüro Hans Baumann & Freunde, Falkenberg 24, 85665 Moosach ein Entwurf für Plan, städtebauliche Festsetzungen und Begründung erstellt.

Es soll ein Wohngebiet mit 8 Parzellen für Einzelhäuser entstehen. Pro Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig. Die Gebäude dürfen maximal 2 Vollgeschoße umfassen, die Wandhöhe wird auf 5m begrenzt. Für jede Bauparzelle wird ein Bezugspunkt für Berechnung der Gebäudehöhen festgesetzt. Die Grundflächenzahl für Hauptgebäude wird auf maximal 0,4 festgesetzt mit einer maximalen Überschreitung auf 0,6 mit Nebenanlagen. Für die Hauptgebäude wird ein Satteldach mit 25-30° Neigung festgesetzt. Innerhalb der Baugrenzen darf pro Parzelle 1 Tiny-Haus mit einer maximalen Grundfläche von 30m², einer mittleren Wandhöhe von 3,0m und einem Satteldach mit mindestens 10° Neigung errichtet werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB aufgestellt.

Die aktuellen Entwürfe werden dem Gemeinderat vorgestellt und besprochen.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die Entwürfe in der Fassung vom 18.07.2023.

Die Verwaltung wird beauftragt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Innerhalb der Verfahrensvermerke muss das Datum noch angepasst werden.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1

4. Bauanträge

4.1 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Tiny House, Flurnummer 2366, Berganger, Quellenweg

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Berganger im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Baiern ist das Grundstück als ‚Grünfläche‘ dargestellt und befindet sich darüber hinaus im Bereich eines geplanten Landschaftsbestandteiles.

Das Grundstück ist unbebaut; im östlichen Grundstücksteil befindet sich ein kleiner Weiher.

Angefragt ist die Errichtung eines kleinen Wohnhauses – eines sogenannten Tiny-Hauses.

Wohnhaus

- eingeschossig
- GR: 8,50 m x 2,80 m = 23,80 m²
- WH: 2,95 m
- FH: 3,41 m
- Satteldach mit 18°

Der Antragsteller hat zu seinem Vorhaben folgende Fragen gestellt:

1. Ist das Bauvorhaben gemäß beiliegendem Lageplan (inklusive oder exklusive Erschließung) planungsrechtlich hinsichtlich Lage auf dem Baugrundstück, Größe oder/und Höhe zulässig?
2. Ist das geplante Maß der Nutzung (z. B. Grundfläche) zulässig?
3. Ist die geplante Gestaltung (z. B. Dachform, Fassaden) zulässig?
4. Sind die geplanten Stellplätze (1 Stück) planungsrechtlich zulässig?
5. Kann die Erschließung des Grundstücks im Zusammenhang mit der Neuerschließung des Baugebiets Quellenweg, Berganger in Aussicht gestellt werden?

Das Antragstellergrundstück befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i. S. d. § 34 BauGB, also im Außenbereich. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich deshalb nach § 35 BauGB.

Da das Vorhaben offensichtlich unter keinen der Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB fällt, richtet sich seine Zulässigkeit zunächst als sonstiges Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauGB. Danach ist es zulässig, wenn seine Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Das Bauvorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes als öffentlichem Belang (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB – Grünfläche // geplanter Landschaftsbestandteil). Darüber hinaus könnte das Vorhaben auch die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) und die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen (§ 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB).

Die Überprüfung, ob die öffentlichen Belange u. a. nach Abs. 3 Nr. 5 und 7 BauGB beeinträchtigt sind, obliegt dem Landratsamt Ebersberg.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Kfz-Stellplatzes hängt von der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Wohnhauses ab. Sollte das Wohnhaus zulässig sein, so ist auch der Stellplatz zulässig,

da er eine untergeordnete Nebenanlage darstellt, die zur funktionsgerechten Nutzung des Wohnhauses erforderlich ist.

Nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung sind für das Vorhaben zwei Stellplätze herzustellen. Der Antragsteller zeigt für sein Vorhaben jedoch nur einen Stellplatz auf. Daher ist eine Abweichung von der gemeindlichen Stellplatzsatzung notwendig. Da Tiny-Häuser in der Regel nur von einer Person bewohnt werden, ist eine Abweichung vorstellbar, bedarf einer Klärung aber erst im eventuell erforderlichen Baugenehmigungsverfahren.

Nicht Gegenstand dieses Vorbescheides kann die Beantwortung der Frage sein, ob das Grundstück im Rahmen eines im Verfahren befindlichen Bauleitplanverfahrens (mit) erschlossen werden kann. Der Bauherr kann mit seinem Vorbescheid lediglich die verbindliche Klärung einzelner Fragen durch die Baugenehmigungsbehörde herbeiführen, die im Rahmen eines (späteren) Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen sind. Ob das Grundstück im Rahmen einer Bauleitplanung erschlossen werden kann, entscheidet die Gemeinde Baiern als Träger der Planungshoheit.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauGB vorliegen. Insbesondere ist vom Antragsteller der Nachweis über die gesicherte Wasserversorgung und die Schmutzwasserbeseitigung zu erbringen.

Abstimmungsergebnis: 1 : 12

4.2 Bauantrag zum Neubau eines Carports mit Terrasse, Lärchenstraße 12, Berganger

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Berganger-Nord I mit 1. und 2. Änderung“. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Das Grundstück ist mit einem Malereibetrieb und einem Wohnhaus bebaut. Geplant ist die Errichtung eines Carports und einer Dachterrasse auf dem Flachdach des Carports am südlichen Werkstattgebäude.

Carport

- eingeschossig
- GR: 6,25 m x 3,50 m = 21,88 m²
- WH Flachdach: 3,00 m
- WH OK Terrassengeländer: 3,80 m
- Flachdach

Das Vorhaben widerspricht in folgenden Punkten den Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplanes:

1. Überschreitung der zulässigen Wandhöhe für Garagen und Nebenanlagen von 2,80 m beim Carport um 0,20 m und mit dem Terrassengeländer um 1,00 m.
2. Errichtung eines Flachdaches anstelle eines Satteldaches mit 30°.

Der Antragsteller hat die Befreiung weder beantragt noch begründet.

zu 1.

Die Überschreitung der zulässigen Wandhöhe des Carports um 0,20 m ist städtebaulich und gestalterisch unbedeutend und kann daher vernachlässigt werden. Die Verwaltung empfiehlt der

Überschreitung der zulässigen Wandhöhe um 0,20 m beim Carport zuzustimmen, da diese städtebaulich vertretbar ist und dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Da auch das Terrassengeländer mit seinem oberen Bezugspunkt grundsätzlich zur Wandhöhe zählt, wird diese vorliegend um 1,00 m überschritten. Der Überschreitung der Wandhöhe durch das Terrassengeländer kann ebenfalls zugestimmt werden, wenn das Geländer als offenes Geländer ausgeführt wird und dadurch keine außenwandgleiche Wirkung entsteht.

zu 2.

Gemäß Bebauungsplan sind nur Satteldächer mit 30° (± 3°) zulässig. Diese Vorschrift soll so zu einer ortsgestalterischen und baulichen Gestaltungspflege insgesamt beitragen. Ziel ist es, das Ortsbild zu erhalten und zu gestalten.

Die Verwaltung empfiehlt der Abweichung zuzustimmen, da bei Errichtung eines Satteldaches mit 30° die Fenster im Obergeschoss verschlossen werden müssten. Darüber hinaus wirkt der Anbau mit einem Flachdach anstelle eines Satteldaches optisch zurückhaltender und bleibt mit seiner Kubatur weitestgehend untergeordnet.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung wird erteilt und den o. g. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

4.3 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Kälberstalles mit Verbindungsbau zum bestehenden Kälberstall, Flurnummer 2116

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich am nördlichen Ortsrand von Weiterskirchen im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Baiern ist das Grundstück als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dargestellt.

In Sichtweite befindet sich südlich des Grundstücks ein Bodendenkmal (untertägige spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Filialkirche St. Maria in Weiterskirchen und ihrer Vorgängerbauten), das in der Liste der Bodendenkmäler des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege geführt wird.

Das Grundstück ist mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle und einer Biogasanlage bebaut.

Angefragt ist der Neubau eines Kälberstalles mit Verbindungsbau zum bestehenden Kälberstall.

	Verbindungsbau	Kälberstall
GR:	eingeschossig 25,00 m x 12,00 m = 300,00 m ²	eingeschossig 30,00 m x 34,00 m = 1.020,00 m ²
WH:	5,85 m	6,00 m
FH:	7,83 m	10,88 m
Dachform:	Satteldach	Satteldach
Dachneigung:	18°	18°

Der Antragsteller hat zu seinem Vorhaben folgende Fragen gestellt:

1. Ist es zulässig, entsprechend den dargestellten Planskizzen, einen Kälberstall mit Verbindungsbau zum bestehenden Kälberstall auf der Fl.-Nr. 2116 zu errichten?
2. Ist es zulässig, den oben genannten Kälberstall mit folgenden Abmessungen zu errichten?
 - Länge 34.0 m
 - Breite 30.0 m
 - Wandhöhe von 6.00 m?
 - Firsthöhe von 10.88 m
 - Symmetrisches Satteldach mit einer Dachneigung von 18° (wie bestehender Kälberstall)?
3. Ist es zulässig, den oben genannten Verbindungsbau mit folgenden Abmessungen zu errichten?
 - Länge 25 m
 - Breite 12 m
 - Wandhöhe von 5.85 m
 - Firsthöhe von 7.83 m (wie bestehender Kälberstall)
 - Symmetrisches Satteldach mit einer Dachneigung von 18° (wie bestehender Kälberstall)?
4. Ist es zulässig, entsprechend den dargestellten Planskizzen, eine Zufahrt von Norden mit einem Wendekreis von 20 m vor dem neuen Stallgebäude zu errichten?

zu 1. bis 3.

Das Antragstellergrundstück befindet sich weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB befindet, also im Außenbereich. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich deshalb nach § 35 BauGB.

Bei dem Antrag handelt es sich offensichtlich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Es ist danach zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient. Ob die Voraussetzungen – insbesondere zur Privilegierung – vorliegen prüft das Landratsamt Ebersberg.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße von Piusheim nach Weiterskirchen oder den westlich des Antragstellergrundstücks verlaufenden ca. 3,00 m breiten öffentlichen Feld- und Waldweg.

Die Wasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung für das Vorhaben sind gesichert.

Sollte das Vorhaben nicht unter den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB fallen, richtet sich seine planungsrechtliche Zulässigkeit als sonstiges Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauGB. Danach ist durch das Landratsamt Ebersberg zu prüfen, ob durch die Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nach Abs. 3 beeinträchtigen würden.

zu 4.

Die Zufahrt mit einem Wendekreis von 20 m ist erforderlich, um den geplanten Stall anfahren zu können. Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen die Errichtung keine Bedenken, wenn die mit Baugenehmigungsbescheid vom 23.02.2015 zur Erweiterung der Biogasanlage (Az. B-2014-2555) festgesetzten Gehölzpflanzungen (westlich der Zufahrt und des Wendekreises) erhalten bleiben oder alternativ an die Ostseite der Zufahrt verlegt werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung wird erteilt, sofern es sich um ein nach § 35 BauGB zulässiges Vorhaben handelt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Abstimmungsbemerkung:

GR Christian Maier hat an der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teilgenommen.

5. Digitale Sirenenalarmierung - nachträgliche Vergabe

Sachverhalt:

Alle vorhandenen Sirenen müssen bis 2024 von analog auf digitale Alarmierung umgerüstet werden. Die Gemeinde Baiern hat drei Sirenen zum Umrüsten. Dazu wurden zwei Angebote von Fachfirmen eingeholt.

Der günstigste Bieter war die Fa. Klein ITK, Altdorf mit einer Angebotssumme von 9.778,23 € brutto.

Die Angebotssumme ist ohne Montage, diese wird nach Aufwand berechnet.

Der Auftrag wurde bereits vorab durch Bürgermeister Riedl an die Fa. Klein vergeben, da das Material lange Lieferzeiten hat und der Umbau bis 2024 abgeschlossen sein muss.

Es gibt dazu Fördermittel vom Freistaat Bayern mit max. 6.600 € (2.200 € pro Sirene).

Beschluss:

Der Gemeinderat Baiern genehmigt nachträglich die Auftragsvergabe an die Fa. Klein ITK, Altdorf zum Angebot vom 13.4.2023 mit einer Angebotssumme von 9.778,23 € brutto. Der Auftrag wurde wegen Dringlichkeit von Bürgermeister Riedl vorab an den günstigsten Bieter vergeben.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

6. Neubau Rathaus Kulbing - Vergabe Straßenbeleuchtung

Sachverhalt:

Im neuen Außenbereich beim Bauvorhaben Rathaus/Bauhof/Feuerwehr Kulbing sollen Straßenbeleuchtungen angebracht werden. Das Ingenieurbüro Aquasys, Nettelkofen hat dazu eine Planskizze mit zwei Abstandsvarianten erstellt. Die erste Variante beinhaltet drei Laternen (Abstand 60 m) und in der zweiten Variante sind vier Laternen (Abstand 40 m) dargestellt.

Anhand der Planskizze entscheidet sich der Gemeinderat für drei Straßenlaternen. Eine Laterne im ersten Bauabschnitt Rathaus, zwei Laternen im zweiten Bauabschnitt Bauhof/Feuerwehr. Der Laternenstandort im ersten Bauabschnitt Rathaus wird vom Gemeinderat festgelegt.

Von Bayernwerk liegt ein Angebot für zwei Laternen vom Typ SEL Saturn zum Preis von 8.078,95 € brutto vor. Dieser Lampentyp wurde in der Gemeinde bereits verbaut.

Beschluss:

Der Gemeinderat Bayern entscheidet für den Außenbereich beim Bauvorhaben Rathaus/Bauhof/Feuerwehr insgesamt drei Laternen vom Typ SEL Saturn aufzustellen. Im ersten Bauabschnitt Rathaus ist eine Laterne eingeplant. Im zweiten Bauabschnitt Bauhof/Feuerwehr sind zwei Laternen vorgesehen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

7. Neubau Rathaus Kulbing - Vorstellung der Planungen für Einrichtung Innenräume

Sachverhalt:

Für die Möblierung der Büros und des Sitzungssaales im neuen Rathaus wurden von drei Firmen Einrichtungsvorschläge angefragt.

Diese drei verschiedenen Planungsvarianten wurden in der Sitzung dem Gemeinderat präsentiert.

Neben der üblichen Standard-Büroausstattung werden höhenverstellbare Schreibtische vorgeschlagen. Die Einrichtung des Sitzungssaales muss variabel sein, da dieser auch als Trauzimmer genutzt wird.

Der Gemeinderat nimmt die Präsentation zur Kenntnis. Die Vergabe erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Kein Beschluss.

8. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Sachverhalt:

1. Der Gemeinderat Bayern vergibt den Auftrag für die Innentüren im Mietbereich an die Schreinerei Bernhard Sedlmaier, Piusheim aufgrund des Angebotes vom 23.5.2023 zum Angebotspreis von 15.349,81 € brutto.
2. Der Gemeinderat Bayern vergibt den Auftrag für die Fliesenarbeiten im Objektbereich an die Fa. Theo Hagenrainer, Antholing aufgrund des Angebotes vom 2.5.2023 zum Angebotspreis von 20.313,50 € brutto.
3. Der Gemeinderat Bayern vergibt den Auftrag für die Fliesenarbeiten Mietbereich an die Fa. Josef Winkler, Berganger aufgrund des Angebotes vom 8.6.2023 mit einer Angebotssumme von 22.719,00 € brutto.
4. Der Gemeinderat Bayern vergibt den Auftrag für die Balkonabdichtung und Plattenverlegung an die Fa. Josef Winkler, Berganger aufgrund des Angebotes vom 8.6.2023 zum Angebotspreis von 7.635,04 € brutto.
5. Der Gemeinderat Bayern vergibt den Auftrag für den Fernwärmeanschluss und Heizungsumbau des Vereinsheims an die Fa. Wisneth, Berganger aufgrund des Angebotes vom 15.5.2023 zum Angebotspreis von 27.590,92 € brutto.
6. Der Gemeinderat Bayern vergibt den Auftrag für den Fernwärmeanschluss und Heizungsumbau des Kindergartens an die Fa. Wisneth, Berganger aufgrund des Angebotes vom 15.5.2023 zum Angebotspreis von 19.799,76 € brutto.

9. Sonstiges

Sachverhalt:

a) Lagerhaus Kulbing – Info

Vor dem Abbruch des alten Lagerhauses in Kulbing muss ein Schadstoffgutachten erstellt werden. Der Bürgermeister hat ein Angebot bei einem Ingenieurbüro für Altlasten eingeholt. Der Angebotspreis lag bei 4.590,43 € brutto. Der Auftrag wurde vom Bürgermeister Riedl direkt vergeben.

b) 2. Brunnen Georgenberger Au - Info

Die Gemeinde hat die Bohrerlaubnis vom WWA Rosenheim erhalten. Es werden drei Pegelbohrungen durchgeführt. Das Ing. Büro Dr. Knorr wird das Leistungsverzeichnis erstellen und die Ausschreibung kann erfolgen.

c) Bauernhof-Radltour - Info

Am 18.6.2023 fand die 2. Bauernhof-Radltour im Bairer Winkl statt. Die Aktion war ein voller Erfolg und es gab viele positive Rückmeldungen von den Teilnehmenden. Die Gemeinde hat 600 € Zuschuss für die Unkosten beigesteuert.

d) Feuerwehr - Info

Das Leistungsverzeichnis für das neue Feuerwehr-Fahrzeug wurde fertiggestellt. Sobald der Zuwendungsbescheid vorliegt, kann das Fahrzeug ausgeschrieben werden.

Erfreulicherweise wurde das Fördergeld vom Staatsministerium des Innern für den Bau von Feuerwehrhäusern und Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen massiv aufgestockt. Bei FFW-Haus bisher 184.500,00 € auf 391.600,00 € und FFW-Fahrzeug bisher 96.800,00 € auf 125.840,00 €.

10. Anfragen

Sachverhalt:

a) Burschenstadl

GRin Stadler erkundigt sich nach dem Burschenstadl:

Bisher liegt noch keine Antwort des Landratsamtes vor, ob im Schulgarten der Burschenstadl errichtet werden darf.

b) Feuerwehr-Hydranten Berganger

GR Voglrieder berichtet, dass beim letzten Feuerwehr-Einsatz in Berganger festgestellt wurde, dass einige alte Hydranten sich nicht öffnen lassen. Diese Hydranten sind nutzlos. Der Bauhof soll die Hydranten prüfen und markieren, dann wird das weitere Vorgehen festgelegt.

Martin Riedl
1. Bürgermeister

Barbara Weigl